Gewährung eines Teilerlasses bei Vorliegen von außerordentlichen Einkünften

Diözesangesetz vom 4. Dezember 2013

in: KA 157 (2014) 9, Nr. 7

Für den im Land Hessen gelegenen Teil der Erzdiözese Paderborn wird folgende Regelung über die Gewährung eines Teilerlasses bei Vorliegen von außerordentlichen Einkünften getroffen:

- 1. Die nachfolgende Regelung erfasst
 - a) außerordentliche Einkünfte gemäß § 34 EStG sowie
 - b) die im Rahmen der gewerblichen Einkünfte versteuerten Veräußerungsgewinne gemäß § 17 EStG. Hierzu zählen auch die im § 34 EStG ausgenommenen steuerpflichtigen Teile der Veräußerungsgewinne, die nach § 3 Nr. 40 b EStG in Verbindung mit § 3 c Abs. 2 EStG teilweise steuerbefreit sind.

Maßgebend ist die Qualifizierung des Finanzamtes in dem betreffenden Steuerbescheid.

- Auf die v.g. Einkünfte wird unbeschadet der Regelung des § 227 AO ein Kirchensteuerteilerlass in Höhe von 50% gewährt. Dieser Erlass ist begrenzt auf maximal 50% der tatsächlich festgesetzten rk-Kirchensteuer.
- 3. Auf den Erlassbetrag wird der gewährte oder zu gewährende Kappungsbetrag nicht angerechnet.
- Der Antrag kann nur schriftlich und erst nach Eintritt der Bestandskraft des Steuerbescheides beim Erzbischöflichen Generalvikariat Paderborn gestellt werden.

Die Frist zur Antragstellung endet spätestens mit Ablauf der Festsetzungsfrist.